

Satzung des Vereins neuro Kinderhilfe Heidelberg

I. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „neuro Kinderhilfe Heidelberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz, e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

II. Zweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist insbesondere:

- die ambulante und stationäre Versorgung körperlich und geistig behinderter Kinder, die von der Neuropädiatrie der Universitätskinderklinik Heidelberg betreut werden zu unterstützen und zu fördern
- zur Verbesserung der psychischen und ambulanten Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien beizutragen
- die medizinischen und wissenschaftlichen Aktivitäten an der Universitätskinderklinik Heidelberg zu unterstützen, die geeignet sind, einen Beitrag zur besseren Versorgung körperlich und geistig behinderter Kinder, zu leisten und
- die Bedürfnisse dieser Kinder in der Öffentlichkeit zu vertreten

Hierzu werden öffentliche Veranstaltungen und Vorträge veranstaltet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins werden verwendet zur Verbesserung der Einrichtungen der Abteilung für Pädiatrische Neurologie der Universitätskinderklinik Heidelberg und deren Tätigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung „Michael“ e.V. Hermannstraße 9, Bonn, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich unter Einhaltung eines 3 Monatsfrist erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Für einen Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstands nötig. Das Mitglied hat zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Binnen zwei Wochen nach Eingang dieses Schreibens kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen und hat anschließend mit einfacher Mehrheit über die Berufung zu entscheiden.

IV. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen, stunden oder auf deren Erhebung verzichten.

V. Organe des Vereins:

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister sowie einem Schriftführer.

Der Vorsitzende der Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand iSd. S 26 BGB, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Häufung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist möglich und zulässig. Eine Person, die zwei Vorstandsämter ausübt, hat aber nur ein Stimmrecht, bzw. eine Stimme.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus - ein Rücktritt ist jederzeit möglich so wählt für die restliche Amtszeit die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden, im Hinderungsfall vom Stellvertreter einberufen werden. In Eilfällen entfällt diese Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen; das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und von ihm gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt anders.